Jobcenter – Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geschäftszeichen: II 520 -1211

Verteiler: BL/alle TL JC/ AV, FM/MA/B-Team, AGS, 515

Richtlinie

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE) nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III

Maßnahmen bei einem Träger (MAT)

Ab sofort gelten für das Jobcenter Sächsische Schweiz-Osterzgebirge nachstehend aufgeführten Regelungen unter Beachtung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

1. Grundsatz

Mit dem § 45 SGB III ist das Instrument MAT neu geregelt.

2. Zielsetzung

° Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt (§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III),
° Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen (§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III),
° Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung (§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III),
° Heranführung an eine selbständige Tätigkeit (§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III) oder
° Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme (§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III)

3. Produkteinsatz im Kontext des 4-Phasen-Modells

Bei folgenden Handlungsstrategien kann im Rahmen des 4PM der Produkteinsatz MAT empfehlenswert sein

° Vermittlung (übergreifende Handlungsstrategie)
° Gesundheitlich angemessene Beschäftigung vorbereiten bzw. realisieren
° Nachhaltiger Übergang in Selbständigkeit (hier für die Phase der Heranführung an eine selbständige Tätigkeit
° Berufliche (Teil-)Qualifikation realisieren
° Integrationsrelevante Fremdsprachenkenntnisse erwerben
° Vermittlung berufsbezogener Sprachkenntnisse
° Leistungsfähigkeit feststellen/Motivation feststellen
° Leistungsfähigkeit fördern
° Lernbereitschaft fördern

° Perspektiven verändern
° Heranführen an das Arbeitsleben (Tagesstrukturen herstellen)
° Arbeits- und Sozialverhalten stärken
° Individuelle Wettbewerbsnachteile ausgleichen

➢ **Begründung und Dokumentation**

Grundsätzlich ist jede Entscheidung / Zuweisung eines/einer eLb in eine MAT hinsichtlich der Erforderlichkeit des Produkteinsatzes zu begründen. Diese ist in der EGV zu dokumentieren.

4. allgemeine Fördervoraussetzungen

4.1. Personenkreis

- erwerbsfähige Leistungsberechtigte - eLb - (Voraussetzung Vorlage der Hilfebedürftigkeit nach §§ 7 ff.)

„Die Förderung der Berufswahl und der Berufsausbildung für Ausbildungssuchende im Rahmen des § 45 SGB III ist gemäß § 45 Abs. 2 Satz 4 SGB III ausgeschlossen". SGB II- Fachliche Hinweise zu den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III.

4.2. Förderdauer

° Die Dauer der Maßnahme muss deren Zweck und Inhalt entsprechen (i. d. R. entsprechend ausgeschriebener Maßnahmen).
° fachtheoretische Vermittlung von beruflichen Kenntnissen ist bis zu einer Dauer von acht Wochen möglich
° Kenntnisvermittlung bei einem Arbeitgeber max. sechs Wochen

4.3. Förderkonditionen

➢ **Teilnehmerkosten**

Förderungen im Rahmen der MAT umfassen die Übernahme aller teilnehmerbezogenen notwendigen und angemessenen Kosten für die Teilnahme (die individuelle Förderung des/der eLB steht im Vordergrund).

Bei der Erstattung von Fahrtkosten sind in der Regel die Vorschriften des § 63 (1) und (3) SGB III zu beachten.
Bei Kinderbetreuungskosten sind in der Regel die Vorschriften des § 87 SGB III unter Berücksichtigung der Fachlichen Hinweise FbW SGB III anzuwenden.

Für die Erstattung von Kosten für notwendige auswärtige Unterkunft sind in der Regel die Vorschriften zu § 86 SGB III zu beachten.

Anderweitige Regelungen in den Vertragsunterlagen zu den Maßnahmen sind bindend.

- **Maßnahmekosten MAT (Vergabeverfahren)**

Der Preis für die MAT wird im Vergabeverfahren ermittelt. Detailregelungen zur Vergütung sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

- **Maßnahmekosten AVGS-MAT (Gutscheinverfahren)**

Es werden nur die Maßnahmekosten berücksichtigt, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die jeweilige Maßnahme festgelegt wurden.

5. Zugang zur Maßnahme

Der Zugang zu einer MAT ist über Maßnahme-Angebote (Vergabe-Maßnahme) oder Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein-MAG (AVGS-MAG) möglich.

5.1. Vergabe-Maßnahme

Grundsätzlich gilt das Vergaberecht. Das Jobcenter nutzt zum Einkauf von MAT die Dienstleistung des zuständigen Regionalen Einkaufszentrums (REZ) Bayern.

5.2. AVGS-MAT

Der AVGS-MAT ermöglicht es dem/der eLB, im Rahmen des festgestellten Unterstützungsbedarfes selbst nach ***zugelassenen*** Maßnahmeträgern, die eine geeignete und ***zugelassene*** Maßnahme anbieten, zu suchen. Dies stärkt vor allem die Eigenverantwortung des/der eLB bei der Umsetzung seiner/ihrer individuellen Integrationsstrategie.

Ausgabe von AVGS unter Beachtung von:

° örtlichem Angebot
° persönlichen Verhältnissen
° Eignung

Der AVGS-MAT hat in der Regel eine Gültigkeitsdauer von 3 Monaten.

Die regionale Gültigkeitsbereich orientiert sich an der (jeweiligen) Integrationsstrategie des/der eLb.

6. Teilnehmer- und Absolventenmanagement

Die aktuellen Organisationsanweisungen zum Absolventenmanagement und zum Maßnahme- und Teilnehmermanagement sind einzuhalten.

7. Qualitätssicherung

Zur Gewährleistung der Durchführungs- und Umsetzungsqualität der MAT, erfolgt eine kontinuierliche Betreuung durch maßnahmekonkret festgelegte Mitarbeiter (Integrationsfachkräfte) aus den Teams Markt und Integration des Jobcenters.

Generell wird festgelegt, jede Vergabemaßnahme ab einem Wertumfang von 100.000 € mindestens einmal jährlich (standort- und teamübergreifend) zu prüfen. Die Durchführung der Prüfungen (Prüfprotokoll entsprechend Anlage) und ggf. Feststellungen aus diesen Prüfungen sind in Maßnahmeplänen festzuschreiben (Verantwortlichkeiten und Termine) und im Team 528 nachzuhalten bzw. abzulegen.

Im Rahmen der Betreuung obliegt es dem Jobcenter, insbesondere dann, wenn Mängel bei Durchführung der Maßnahme festgestellt oder aber Beschwerden von Teilnehmern bekannt werden, Prüfungen der Maßnahmen selbst vorzunehmen bzw. Einzelprüfungen durch den Prüfdienst Arbeitsmarktdienstleistungen (AMDL) zu veranlassen.

Als Arbeitshilfe für die Maßnahmebetreuung und Prüfung ist der Leitfaden MAT (Anlage) zu verwenden.

8. Befugnisregelung

Grundsätzlich gelten die in der jeweiligen aktuellen OA enthaltenen Regelungen zu den Befugnissen.
Bei Vergabemaßnahmen ist generell der Beauftragte für den Haushalt (BfdH) zu beteiligen. Ihm sind alle notwendigen Unterlagen zur Mitzeichnung vorzulegen.

Im Übrigen gelten die aktuellen Gesetzlichkeiten, die aktuelle HEGA sowie die einschlägigen aktuellen fachlichen Hinweise.

Freital, den 21.05.2015

[redacted]

Geschäftsführer